

## NEWSLETTER

Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht

November 2020

---

### Thema dieser Ausgabe

Schenkungsteuerliche Freibeträge bei Urenkel (BFH, Beschl. v. 27.07.2020 – Az. II B 39/20)

---

Urenkeln steht jedenfalls dann lediglich der Freibetrag in Höhe von EUR 100.000 nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG zu, wenn Eltern und Großeltern noch nicht verstorben sind

#### Hintergrund

Der Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer) unterliegen u.a. der Erwerb von Todes wegen sowie die Schenkungen unter Lebenden. Besteuert wird die Bereicherung des Erwerbers, soweit keine Steuerbefreiung greift oder der persönliche Freibetrag des Erwerbers reicht.

Der persönliche Freibetrag sowie auch der anzuwendende Steuersatz ist von der Steuerklasse des Erwerbers abhängig.

Mit Beschluss vom 27.7.2020 (Az. II B 39/20) hatte der Bundesfinanzhof zu entscheiden, welche Steuerklasse und somit welcher Freibetrag für den Erwerb eines Urenkels einschlägig ist.

#### Maßgeblicher Gesetzestext

§ 15 Abs. 1 ErbStG, der die Steuerklassen regelt, lautet auszugsweise wie folgt:

*Nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker werden die folgenden drei Steuerklassen unterschieden:*

*Steuerklasse I:*

- 1. der Ehegatte und der Lebenspartner,*
- 2. die Kinder und Stiefkinder,*
- 3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder,*
- 4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen;*

*Steuerklasse II: [...];*

*Steuerklasse III: [...].*

§ 16 Abs. 1 ErbStG, der die erbschaftsteuerlichen bzw. schenkungsteuerlichen Freibeträge bestimmt, hat folgenden Wortlaut:

*Steuerfrei bleibt in den Fällen der unbeschränkten Steuerpflicht (§ 2 Absatz 1 Nummer 1) der Erwerb*

- 1. des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500 000 Euro;*

2. der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400 000 Euro;

3. der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200 000 Euro;

4. der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100 000 Euro;

5. der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20 000 Euro;

6. [aufgehoben]

7. der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20 000 Euro.

#### **Urteil des Bundesgerichtshofs**

Seinen Beschluss vom 27.7.2020 fasst der Bundesfinanzhof in der Pressemitteilung Nr. 43/20 vom 22.10.2020 wie folgt zusammen:

„Urenkeln steht für eine Schenkung jedenfalls dann lediglich der Freibetrag in Höhe von 100.000 € zu, wenn Eltern und Großeltern noch nicht verstorben sind. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Beschluss vom 27.07.2020 - II B 39/20 (AdV) in einem Eilverfahren entschieden.

Eine Urgroßmutter schenkte ihren beiden Urenkeln eine Immobilie. Ihre Tochter (die Großmutter der Urenkel) erhielt hieran einen Nießbrauch. Die Urenkel machten die Freibeträge von 200.000 € für „Kinder der Kinder“ geltend, während das Finanzamt und auch das Finanzgericht ihnen lediglich Freibeträge von 100.000 € zubilligten, die das Gesetz für „Abkömmlinge der Kinder“ vorsieht.

Der BFH ist der restriktiven Sichtweise gefolgt. Das Gesetz differenziert zwischen Kindern und Abkömmlingen. Also sind Kinder lediglich Kinder und nicht sonstige Abkömmlinge und daher sind Kinder der Kinder lediglich Enkelkinder. Das Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz differenziert die steuerliche Belastung zum einen über Steuerklassen, zum anderen über Freibeträge. Abkömmlinge in gerader Linie gehören zwar unterschiedslos zu der günstigsten Steuerklasse I, genießen aber gestaffelte Freibeträge. Kinder (und Stiefkinder) erhalten einen Freibetrag von 400.000 €. Dasselbe gilt für Kinder bereits verstorbener Kinder. Sonst bekommen Kinder der Kinder einen Freibetrag von 200.000 €, die übrigen Personen der Steuerklasse I einen Freibetrag von 100.000 €. Zu diesen übrigen Personen gehören folglich die entfernteren Abkömmlinge.“

#### **Fazit**

Die Auffassung des BFH ist für Steuerpflichtige ungünstig. Für die Gestaltungspraxis besteht jetzt allerdings Klarheit, dass Urenkel nur einen schenkungsteuerlichen Freibetrag von EUR 100.000 geltend machen können.

Nicht entscheiden musste das Gericht, ob die restriktive Auffassung auch dann gilt, wenn die Eltern und Großeltern des Urenkels bereits verstorben wären. Nach der Begründung des Gerichts scheint es aber auch dann sehr fraglich, ob ein höherer Freibetrag als EUR 100.000 möglich wäre.

20.11.2020

Dr. Johannes Stehr  
Rechtsanwalt Steuerberater  
Fachanwalt für Steuerrecht

## Ansprechpartner

Für alle Fragestellungen stehen Ihnen gerne zur Verfügung



**PETER STEHR sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

kanzlei@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER sen.**  
Vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater

michael.stadler@stehr-stadler.de



**PETER STEHR jun.**  
Steuerberater

peter.stehr.jun@stehr-stadler.de



**ANNELIESE LINDNER**  
Steuerberater

anneliese.lindner@stehr-stadler.de



**PAUL PICHLER**  
Steuerberater

paul.pichler@stehr-stadler.de



**Dr. JOHANNES STEHR**  
Rechtsanwalt  
Steuerberater  
Fachanwalt f. Steuerrecht

johannes.stehr@stehr-stadler.de



**PATRICK STADLER**  
Steuerberater

patrick.stadler@stehr-stadler.de



**MICHAEL STADLER jun.**  
Steuerberater

michael.stadler.jun@stehr-stadler.de

**STEHR STADLER LINDNER PICHLER**  
**Vereidigte Buchprüfer Steuerberater**  
**Rechtsanwalt Partnerschaft mbB**

Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB  
Michael Stadler sen., Bw., vBP, StB  
Peter Stehr jun., Dipl.-Bw. (FH), StB  
Anneliese Lindner, StB  
Paul Pichler, StB  
Dr. Johannes Stehr, RA, StB, FAFStR  
Patrick Stadler, StB  
Michael Stadler jun., M.A., LL.M., StB

Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Tel.: 08041 7678-0, Fax: 7678-22  
E-Mail: kanzlei@stehr-stadler.de  
Homepage: www.stehr-stadler.de

Sitz der Gesellschaft: Bad Tölz  
AG München, PR 498  
USt-Id.Nr.: DE233818164

**Landwirtschaftliche Buchstelle**  
Peter Stehr sen., Dipl.-Bw. (FH), vBP, StB

**Kooperationen**

Rechtsanwalt Rudolf Röck  
Badstraße 26, 83646 Bad Tölz  
Sander & Sander Rechtsanwälte  
Salzstraße 11, 83646 Bad Tölz

